




**Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»**

**Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »**

**Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»**

Organisation / Organizzazione	<b>Vereinigung Schweizerischer Kartoffelproduzenten VSKP</b>  <b>VSKP + USPPT</b> Vereinigung Schweizerischer Kartoffelproduzenten Union Suisse des producteurs de pommes de terre
Adresse / Indirizzo	Belpstrasse 26, 3007 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	29.03.2022,  Ruedi Fischer, Präsident  Niklaus Ramseyer, Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an [gever@blw.admin.ch](mailto:gever@blw.admin.ch).

**Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à [gever@blw.admin.ch](mailto:gever@blw.admin.ch). Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica [gever@blw.admin.ch](mailto:gever@blw.admin.ch). Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

## **Inhalt / Contenu / Indice**

<b>Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali .....</b>	<b>3</b>
<b>BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....</b>	<b>5</b>
<b>BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) .....</b>	<b>27</b>
<b>BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) .....</b>	<b>35</b>

## Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Bericht vom 28. April 2021 eröffnet das Bundesamt für Landwirtschaft die Möglichkeit, sich zur Konkretisierung der Absenkpfade für die Reduktion der Risiken aus der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM) und für die Reduktion von Überschüssen/Verlusten aus der Anwendung von stickstoff- und phosphorhaltigen Düngern zu äussern. Die Vereinigung der Schweizerischen Kartoffelproduzenten (VSKP) dankt, an der Anhörung teilnehmen zu können. Die VSKP äussert sich in der vorliegenden Stellungnahme zu Themen/Bereichen, die in erster Linie den Ackerbau und im Speziellen die Kartoffelproduktion und deren Rahmenbedingungen betreffen. Bei den Themen, zu denen sich die VSKP nicht äussert, wird die Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes unterstützt.

Folgende Inhalte der Vorlage müssen aus der Sicht der Kartoffelproduktion hervorgehoben werden:

- **Grundzüge der Vorlage:**

Die VSKP unterstützt grundsätzlich die Stossrichtung der Vorlage. Der Forderung der Gesellschaft nach mehr Nachhaltigkeit in der Nahrungsmittelproduktion gilt es Rechnung zu tragen. Die VSKP stellt jedoch fest, dass die in Vernehmlassung gebrachten Verordnungen ausschliesslich die landwirtschaftliche Produktion betreffen. Und dies in erheblichem Masse. Die VSKP fordert daher eine rasche Anpassung der Verordnungen, die sämtliche nichtlandwirtschaftlichen Bereiche der Absenkpfade betreffen, um die Ziele schnellstmöglich und gesamtheitlich zu erreichen. Die angestrebten Ziele im Bereich Pflanzenschutz erachtet die VSKP als sehr ambitioniert, aber erreichbar. Die Ziele im Bereich Nährstoffe sollen aus der Sicht der VSKP realistisch nach wissenschaftlichen Grundlagen und nach dem Verursacherprinzip festgelegt und umgesetzt werden. Die Umsetzung der Massnahmen der vorliegenden Vernehmlassung wird für die Landwirtschaft erhebliche Mehrkosten verursachen. Anders als der Bund, geht die VSKP davon aus, dass ein Teil dieser Mehrkosten weder über Direktzahlungen noch über einen Mehrwert am Markt kompensiert werden können. In der Folge geht die VSKP von einem Einkommensverlust für die Landwirtschaft aus. Zudem findet die VSKP die Tatsache störend, dass die Politik und die Gesellschaft seit Jahren von der Landwirtschaft mehr pflanzliche Produkte für die menschliche Ernährung fordern, gleichzeitig jedoch die Produktion von genau diesen Kulturen (Kartoffeln, Ölsaaten) mit dem vorliegenden Paket schwächen.

- **Anpassungen im ÖLN:**

Die VSKP erachtet die Einschränkung von Wirkstoffen mit besonders hohem Risikopotential im ÖLN als effektive Massnahme zur Zielerreichung im Bereich PSM. Wenn für Wirkstoffe keine Alternative besteht, soll eine Anwendung mit Sonderbewilligung jedoch nach wie vor möglich sein. Die Aufhebung der 10% Fehlerbereiche in der Suisse Bilanz für N und P wird von der VSKP nur unterstützt, sofern eine umfassende Überarbeitung der GRUD mit Einbezug der Praxis vorgenommen wird. Auch die Einführung von 3.5% BFF auf oAF erachtet die VSKP nur bedingt als sinnvoll, da die Vorgabe keine Wirkung in Bezug auf die angestrebten Ziele in den Bereichen PSM und Nährstoffe hat. Um einer Umsetzung zu Gunsten einer zielgerichteteren Förderung der Biodiversität in der Landwirtschaft zustimmen zu können, erachtet die VSKP zusätzliche Anpassungen als notwendig (siehe dazu Art.14a DZV).

- **Weiterentwicklung der Produktionssystembeiträge**

Die in der Vernehmlassung vorgestellten Produktionssystembeiträge werden von der VSKP grösstenteils begrüsst. Die VSKP fordert jedoch eine einfache und unkomplizierte Umsetzung der neuen Massnahmen, um den zusätzlichen administrativen Aufwand für die Landwirtschaft und die Verwaltung auf ein Minimum zu reduzieren. Für die Umsetzung des Förderbeitrages für Herbizidverzicht erachte die VSKP es trotz des höheren administrativen Aufwandes als absolut unerlässlich, die Massnahme auf Stufe Parzelle oder Sorte und nicht auf Stufe Kultur umzusetzen. Bezüglich der angedachten Finanzierung der neuen Produktionssystembeiträge durch eine Umlagerung, bzw. einer pauschalen Kürzung des Basisbeitrages

um Fr. 300.- hat die VSKP vorbehalte. Die VSKP würde es stattdessen begrüßen, wenn eine Umlagerung aus den Landschaftsqualitätsbeiträgen geprüft würde.

- **Offenlegungs- bzw. Mitteilungspflicht und Digitalisierung**

Im Sinne der Transparenz werden die vorgeschlagenen Anpassungen in der Verordnung über Informationssysteme in der Landwirtschaft grundsätzlich unterstützt. Die VSKP erwartet jedoch, dass die neu generierten Daten lediglich zur Überprüfung der Zielerreichung dieser Vorlage dienen. Daten über den Verkauf und die Anwendung von PSM sowie Daten über die Inverkehrbringung von N- und P-haltigen Düngern und Kraftfutter dürfen ohne Einwilligung der Landwirtschaft nicht weitergegeben werden. Für die VSKP ist zudem zentral, dass die geplanten Digitalisierungsprojekte des BLW (dNPSM) für die Landwirtschaft einen Nutzen mitbringen, keine zusätzlichen Kosten verursachen und bestehende, etablierte Farmmanagementsysteme zur Ersterfassung der Daten weiter genutzt werden können.

Weitere Bemerkungen zum erläuternden Bericht sowie zu den Änderungen in den verschiedenen Gesetzestexten sind den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8	<p><del>Aufgehoben</del></p> <p><b>Art. 8 Begrenzung der Direktzahlungen pro SAK</b></p> <p><b>1 Pro SAK werden höchstens 70 000 Franken an Direktzahlungen ausgerichtet.</b></p> <p><b>2 Der Vernetzungsbeitrag, der Landschaftsqualitätsbeitrag, die Ressourceneffizienzbeiträge und der Übergangsbeitrag werden unabhängig von der Begrenzung nach Absatz 1 ausgerichtet.</b></p>	<p>Die VSKP ist gegen eine Aufhebung der Begrenzung der Direktzahlungen pro SAK. Die VSKP ist der Ansicht, dass jene Betriebe die massgeblich zur Risikoreduktion beitragen können, nicht von der Begrenzung betroffen sind.</p> <p>Die VSKP lehnt auch die Abschaffung der 50 % Begrenzung für die Biodiversitätsförderbeiträge der Qualitätsstufe I ab (siehe Art. 56, Abs. 3).</p>
Art. 14a	<p>Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf <del>Ackerfläche</del> <b>Fruchtfolgeflächen</b></p> <p>1 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 3,5 Prozent der <del>Ackerfläche landwirtschaftlichen Nutzfläche auf Fruchtfolgeflächen</del> in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen.</p> <p>2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben h–k und q sowie 71b Absatz 1 Buchstabe a, die die Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und b erfüllen. <b>Weisen die in Art. 55 Abs. 1 Buchstaben a und f sowie die in Art. 55 Abs. 1bis Buchstabe a genannten Flächen eine</b></p>	<p>Die VSKP anerkennt die Notwendigkeit der besseren Verteilung und Vernetzung von BFF-Elemente in ackerbaulich genutzten Gebieten. Damit die 3.5% BFF <b>auf Fruchtfolgeflächen</b> unterstützt werden können sollen aber folgende Voraussetzungen gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anpassungen an laufenden Verträgen sollen möglich sein</li> <li>- Bestehende BFF-Elemente, die bereits in die oAf integriert sind (Hecken, extensive Wiesen, Hochstammbäume) sollen anrechenbar sein</li> <li>- Getreide in weiter Reihe soll zu 75% anrechenbar sein</li> </ul> <p>Ohne die aufgelisteten Voraussetzungen lehnt die VSKP die</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p><b>Qualitätsstufe II auf, so sind sie ebenfalls anrechenbar.</b></p> <p>3 Höchstens <b>75% <del>die Hälfte</del></b> des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen darf durch die Anrechnung von Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. Q) erfüllt werden. Zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 ist nur diese Fläche anrechenbar</p>	<p>Einführung der 3.5% BFF auf Fruchtfolgeflächen ab.</p> <p>Zudem fordert die VSKP, dass zukünftig für landwirtschaftliche Nutzflächen, die mit Spezialkulturen belegt sind, die gleichen Anforderungen bezüglich Mindestanteil BFF gelten wie auf den übrigen oAf.</p>
Art. 18	<p>Gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel</p> <p>1 Beim Schutz der Kulturen vor Schädlingen, Krankheiten und Verunkrautung sind primär präventive Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen sowie biologische und mechanische Verfahren anzuwenden.</p> <p>2 Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Schadschwellen<sup>2</sup> sowie die Empfehlungen von Prognose- und Warndiensten berücksichtigt werden.</p> <p>3 Es dürfen nur Pflanzenschutzmittel angewendet werden, die nach der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010<sup>3</sup> (PSMV) in Verkehr gebracht worden sind.</p> <p>4 Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer oder Grundwasser enthalten, dürfen nicht angewendet werden. Die Wirkstoffe sind in Anhang 1 Ziffer 6.1 festgelegt.</p> <p>5 Die Vorschriften zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln richten sich nach Anhang 1 Ziffern 6.1a und 6.2. Es sind primär nützlingsschonende Pflanzenschutzmittel anzuwenden.</p>	<p>Die VSKP unterstützt die Massnahme grundsätzlich. Die VSKP geht davon aus, dass aufgrund einer gezielten Einschränkung von Wirkstoffen mit sehr hohem Risiko im ÖLN die Risikoreduktion für PSM gemäss Parlamentsbeschluss stark vorangetrieben wird.</p> <p>6. Die VSKP verlangt, dass bei der Ausstellung von Sonderbewilligungen auch die Anwendungstechnik berücksichtigt wird. Wenn für Anwendungen mit effizienzsteigernder Technik (z.B. Bandspritzung) keine alternativen Wirkstoffe zur Verfügung stehen sollen Wirkstoffe aus Anhang 1 Ziffer 6.1 DZV mittels Sonderbewilligung weiterhin eingesetzt werden dürfen. Beispielsweise S-Metolachlor und Terbutylazine</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>6 Die zuständigen kantonalen Fachstellen können Sonderbewilligungen nach Anhang 1 Ziffer 6.3 erteilen für:</p> <p>a. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Wirkstoffen nach Anhang 1 Ziffer 6.1, sofern kein Ersatz durch Wirkstoffe mit tieferem Risikopotenzial möglich <b>ist oder für ein Wirkstoff nach Anhang 1 Ziffer 6.1 keine Alternative für eine spezifische Anwendungstechnik zu PSM-Reduktion (z.B. Bandspritzung) besteht;</b></p> <p>b. Massnahmen, die nach Anhang 1 Ziffer 6.2 ausgeschlossen sind.</p> <p>7 Von den Anwendungsvorschriften nach Anhang 1 Ziffern 6.2 und 6.3 ausgenommen sind Flächen, die zu Versuchszwecken angebaut werden. Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin muss eine schriftliche Vereinbarung mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin abschliessen und diese zusammen mit dem Versuchsbeschrieb der kantonalen Fachstelle für Pflanzenschutz zustellen</p>	<p>sind wichtige Wirkstoffe bei der Bandspritzung von Mais.</p>
<p>Art. 22 Abs. 2 Bst. d</p>	<p>2 Soll die Vereinbarung nur Teile des ÖLN beinhalten, so können folgende Elemente des ÖLN überbetrieblich erfüllt werden:</p> <p>d. Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerflächen nach Artikel 14a.</p>	<p>Die VSKP erachtet die Möglichkeit der überbetrieblichen Zusammenarbeit für die Biodiversitätsförderung als wichtige Grundlage für die Umsetzung von Art. 14a.</p>
<p>Art. 55 Abs. 1 Bst. q und 3 Bst. a</p>	<p>1 Biodiversitätsbeiträge werden pro Hektare für folgende eigene oder gepachtete Biodiversitätsförderflächen gewährt:</p> <p>q. Getreide in weiter Reihe.</p> <p>3 Für folgende Flächen werden die Beiträge nur in folgenden Zonen oder Gebieten ausgerichtet:</p> <p>a. Flächen nach Absatz 1 Buchstaben h und i: Tal- und Hügelzone;</p>	<p>Die VSKP fordert, dass der Beitrag für Getreide in weiter Reihe 600.-/ha, statt wie vorgeschlagen 300.-/ha, beträgt. Die Massnahme muss besser abgegolten werden, da sie höheren Aufwand für die Bauernfamilien erfordert, insbesondere wegen der Einschränkungen beim Einsatz von PSM und dem zunehmende Unkrautdruck.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 56 Abs. 3	<p><del>Aufgehoben</del></p> <p><b>3 Beiträge der Qualitätsstufe I für Flächen nach Artikel 55 Absatz 1 und Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis werden höchstens für die Hälfte der zu Beiträgen berechtigenden Flächen nach Artikel 35, mit Ausnahme der Flächen nach Artikel 35 Absätze 5–7, ausgerichtet. Von der Begrenzung ausgenommen sind Flächen und Bäume, für die die Beiträge der Qualitätsstufe II ausgerichtet werden.</b></p>	<p>3. Die VSKP lehnt eine Aufhebung der Direktzahlungsbegrenzung für Beiträge zur Biodiversitätsförderung von max. 50% der Direktzahlungen ab. Die VSKP erachtet die Biodiversitätsförderung als wichtige Aufgabe für die Landwirtschaft, sieht aber nach wie vor die Produktion von Nahrungsmitteln im Zentrum der landwirtschaftlichen Tätigkeiten. Mit einem Anteil der Direktzahlungen von 50% wird der Biodiversitätsförderung genügend Rechnung getragen.</p>
Art. 57 Abs. 1 Bst. a und b sowie Abs. 3	<p>1 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ist verpflichtet, die Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 während folgender Dauer entsprechend zu bewirtschaften:</p> <p>a. <del>Aufgehoben</del> <b>Nützlingsstreifen: während mindestens 100 Tagen;</b></p> <p>b. Rotationsbrachen <del>und Getreide in weiter Reihe</del>: während mindestens eines Jahres;</p> <p><b>x. Getreide in weiter Reihe: während Dauer der Kultur</b></p> <p>3 Aufgehoben</p>	<p>Da die Wirkung von Nützlingsstreifen nach wie vor nicht eindeutig wissenschaftlich belegt ist, wird die Förderung von Nützlingsstreifen mittels Produktionssystembeiträgen von der VSKP abgelehnt. Nützlingsstreifen sollen weiterhin durch Biodiversitätsförderbeiträge finanziert werden.</p> <p>Die Bestimmung in Abs. 1 Buchstabe a sollte nicht gestrichen werden. Zudem sollte der Nützlingsstreifen jährlich gesät werden dürfen und mind. 100 Tage stehen bleiben (wie es beim Blühstreifen der Fall ist). Dies ermöglicht mehr Flexibilität bei der Fruchtfolge, aber auch bei der Wahl der am besten geeigneten Mischung für die angrenzende Kultur.</p> <p>X. Getreide in weiter Reihe kann nur während der Kulturdauer umgesetzt werden. Eine Umsetzung während 1 Jahr ist nicht umsetzbar.</p>
Art. 58 Abs. 2 und 4 Bst. e	<p>2 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Dünger eingebracht werden. Auf wenig intensiv genutzten Wiesen, extensiv genutzten Weiden, Waldweiden, Ackerschonstreifen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und Biodiversitätsförderflächen im Sömmerungsgebiet ist eine Düngung nach</p>	



Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Anhang 4 zulässig. Hochstamm- Feldobstbäume und Getreide in weiter Reihe dürfen gedüngt werden.</p> <p>4 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Erlaubt sind folgende Anwendungen:</p> <p>e. Pflanzenschutzbehandlungen in Getreide in weiter Reihe nach Anhang 4 Ziffer 17.</p>	<p>Die VSKP begrüsst die Möglichkeit einer Pflanzenschutzbehandlung in Getreide in weiter Reihe ausdrücklich.</p>
Art. 62 Abs. 3bis	<p>3bis <del>Aufgehoben</del></p> <p><b>3bis Werden die Ansätze für den Vernetzungsbeitrag oder den Beitrag der Qualitätsstufe I oder der Qualitätsstufe II gesenkt, so kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin melden, dass er oder sie ab dem Jahr der Beitragssenkung auf die weitere Teilnahme verzichtet.</b></p>	<p>Der Absatz 3bis soll nicht aufgehoben werden. Der Bewirtschafter braucht Flexibilität bei der Teilnahme der verschiedenen Biodiversitätselemente und muss auch entsprechend reagieren können.</p>
Gliederungstitel nach Art. 67	<b>3. Abschnitt: Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel</b>	
Art. 68	<p>Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau</p> <p>1 Der Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau wird für Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet und nach folgenden Kulturen abgestuft:</p> <p>a. Raps, Kartoffeln und Zuckerrüben;</p> <p>b. Brotweizen (einschliesslich Hartweizen), Futterweizen,</p>	<p>Das bereits bestehende Produktionssystem Extenso ist aus der Sicht der VSKP ein gutes Beispiel einer Kombination von Direktzahlungen und Mehrwert am Markt. Die VSKP begrüsst daher die Ausweitung der Massnahme auf weitere Kulturen.</p> <p>1 b. Der Vollständigkeit halber fordert die VSKP eine Erweiterung der Massnahme auf weitere Ackerkulturen.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>Roggen, Dinkel, Hafer, Gerste, Triticale, Emmer und Einkorn, <b>Hirse</b> sowie Mischungen dieser Getreidearten, <b>Reis</b>, Sonnenblumen, <b>Eiweisse-Erbesen</b>, Ackerbohnen, Lupinen, sowie Mischungen von Eiweisserbsen, Ackerbohnen oder Lupinen mit Getreide zur Verfütterung <b>und Nischenkulturen</b>.</p> <p>2 Kein Beitrag wird ausgerichtet für:</p> <p>a. Flächen mit Mais;  b. Getreide siliert;  c. Spezialkulturen;  d. Biodiversitätsförderflächen;</p> <p>e. Kulturen, für die nach Artikel 18 Absätze 1–5 Insektizide und Fungizide nicht angewendet werden dürfen.</p> <p>3 Der Anbau hat von der Saat bis zur Ernte der Hauptkultur unter Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu erfolgen, die chemische Stoffe gemäss Anhang 1 Teil A PSMV4 mit den folgenden Wirkungsarten enthalten:</p> <p>a. Phytoregulator;  b. Fungizid;  c. Stimulator der natürlichen Abwehrkräfte;  d. Insektizid.</p> <p>4 In Abweichung von Absatz 3 sind erlaubt:</p> <p>a. die Saatgutbeizung und der Einsatz von Produkten mit der Bemerkung «Stoff mit geringem Risiko»;  b. im Rapsanbau: der Einsatz von Insektiziden basierend auf Kaolin zur Bekämpfung des Rapsglanzkäfers;  c. im Kartoffelbau: der Einsatz von Fungiziden;  <b>d. im Kartoffelbau: der Einsatz von Insektiziden gemäss</b></p>	<p>4. Die VSKP unterstützt die Massnahmen im Bereich Kartoffelbau und begrüsst die wichtigen Ausnahmen im Bereich der Fungizide und der Anwendung von Paraffinöl bei Pflanzkartoffeln. <b>Die Explizite Ausnahme für die Anwendung von Bt-Produkten zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers erachtet die VSKP jedoch als nicht sinnvoll, da der benötigte Bt-Wirkstoff in Anhang 10 PSMV aufgenommen wurde und seine Zulassung verlieren wird.</b> Um eine gesamtbetriebliche Umsetzung zu ermöglichen, schlägt die VSKP als Alternative vor, Insektizide gemäss der FiBL-Betriebsmittelliste (NeemAzal-T/S) und Produkte mit dem Wirkstoff Spinosad (Audienz) für die Bekämpfung des Kartoffelkäfers zu erlauben.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p><b>der FiBL-Betriebsmittelliste und Produkte mit dem Wirkstoff Spinosad</b></p> <p><b>d e.</b>im Anbau von Pflanzkartoffeln: der Einsatz von Paraffinöl.</p> <p>5 Die Anforderung nach Absatz 3 ist pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen.</p> <p><b>X. Die Kulturen müssen in reifem Zustand geerntet werden.</b></p> <p>6 Für Futterweizen wird der Beitrag ausgerichtet, wenn die angebaute Weizensorte in der Liste der für Futterweizen empfohlenen Sorten von Agroscope und Swiss Granum aufgeführt ist.</p> <p>7 Getreide für die Saatgutproduktion, das nach der Ausführungsverordnung zur Vermehrungsmaterial-Verordnung vom 7. Dezember 19986 zugelassen ist, kann auf Gesuch hin von der Anforderung nach Absatz 3 ausgenommen werden. Die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen melden der zuständigen kantonalen Amtsstelle die betreffenden Flächen und Hauptkulturen</p>	<p>X. Die VSKP ist dezidiert gegen die Aufhebung der Erntepflicht für Hauptkulturen. Die Hauptaufgabe der Landwirtschaft ist nach wie vor die Produktion von Nahrungsmitteln. Massnahmen zur PSM-Reduktion die dazu führen, dass eine Ernte der Hauptkultur nicht mehr durchgeführt wird, sind nicht zu fördern. Zudem erachtet die VSKP die Aufhebung der Erntepflicht in Anbetracht der Reduktion von N- und P-Überschüssen/Verlusten und deren Monitoring (OSPAR) als problematisch.</p>
Art. 71a	<p>Beitrag für den Verzicht/<b>Teilverzicht</b> auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen</p> <p>1 Der Beitrag für den Verzicht/<b>Teilverzicht</b> auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen wird pro Hektare ausgerichtet und abgestuft nachfolgenden Hauptkulturen:</p> <p>a. Raps und Kartoffeln; b. Spezialkulturen ohne Tabak und ohne die Wurzeln der Treibzichorie;</p>	<p>Die VSKP begrüsst die Bestrebungen des Bundes den Herbizideinsatz im Kartoffelbau zu reduzieren. Im Gegensatz zu der Reduktion von Insektiziden und Fungiziden ist im Kartoffelbau eine Reduktion des Herbizideinsatzes heute technisch möglich. Die VSKP ist der Meinung, dass nebst dem Vollverzicht von Herbiziden auch der Teilverzicht nach wie vor gefördert werden sollte.</p> <p>3 Die VSKP fordert die Beibehaltung der bestehenden Frist: Von Saat Hauptkultur bis Ernte Hauptkultur. Die vorgeschla-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>c. die Hauptkulturen der übrigen offenen Ackerfläche.</p> <p>2 Der Anbau hat unter Verzicht/<del>Teilverzicht</del> auf Herbizide zu erfolgen.</p> <p>3 Für die <del>Parzellen Hauptkulturen</del> nach Absatz 1 Buchstaben a und c, ausgenommen Zuckerrüben, ist die Anforderung nach Absatz 2 von der <del>Saat Ernte</del> der <del>Hauptkultur Vorkultur</del> bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur <del>auf dem Betrieb gesamthaft</del> zu erfüllen. Für Zuckerrüben ist die Anforderung nach Absatz 2 ab dem 4-Blatt-Stadium bis zu Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur zwischen den Reihen <del>auf dem Betrieb gesamthaft</del> zu erfüllen.</p> <p>4 Für die Dauerkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 auf einer Fläche während vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden. Für den Gemüsebau nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 auf einer Fläche während eines Jahres erfüllt werden. Für die übrigen Spezialkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft während eines Jahres erfüllt werden.</p>	<p>gene Frist von Ernte Vorkultur bis Ernte Hauptkultur bedeutet eine Verschärfung, zu Ungunsten einer reduzierten Bodenbearbeitung und einer gezielten Bekämpfung von Problemunkräutern nach der Ernte, bzw. vor der Saat..</p> <p><b>Für die VSKP ein absolut zentrales Element in der vorliegenden Vernehmlassung ist die zukünftige Förderung des Herbizidverzichtes in Ackerkulturen. Aus der Sicht der VSKP ist der Herbizidverzicht eine der wenigen Massnahmen des Absenkpfadens, die praxistauglich umgesetzt werden kann und gleichzeitig die Erzielung eines Mehrwertes am Markt ermöglicht.</b></p> <p><b>Um den Herbizideinsatz im Kartoffelbau durch das neue Produktionssystem erfolgreich zu reduzieren muss das Programm jedoch <u>zwingend auf Stufe Parzelle oder Sorte und nicht auf Stufe Kultur</u> umgesetzt werden. Eine Umsetzung auf Stufe Kultur würde die Beteiligung am Programm aus folgenden Gründen massiv reduzieren, bzw. den Landwirten eine Teilnahme verunmöglichen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>In Parzellen mit Hangneigung wird durch eine mechanische Unkrautregulierung das Erosionsrisiko stark erhöht. Eine Parzelle mit Hangneigung würde folglich dazu führen, dass die Partizipation am Produktionssystem mit weiteren Parzellen verunmöglicht würde.</b></li> <li>- <b>Je nach Sorte, Abnehmer und Vermarktungsmöglichkeit werden auf einem Kartoffelbetrieb nie alle Parzellen einheitlich bewirtschaftet. Wenn den Produzenten die nötige Flexibilität in der Unkrautregulierung nicht gewährt wird, wird in der Folge auf die Teilnahme am Produktionssystem komplett verzichtet.</b></li> <li>- <b>Eine Herbizidanwendung in Parzellen mit sehr hohem Unkrautdruck soll weiterhin möglich sein,</b></li> </ul>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>5 Im Kartoffelanbau dürfen Pflanzenschutzmittel, die nach der PSMV13 in Verkehr gebracht worden sind, zur Eliminierung der Stauden eingesetzt werden.</p> <p>6 In Reben- und Obstanlagen sind gezielte Behandlungen um den Stock beziehungsweise den Stamm zulässig.</p> <p>7 Kein Beitrag nach Absatz 1 Buchstaben b und c wird ausgerichtet für:</p> <p>a. für Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55, mit Ausnahme von Getreide in weiter Reihe;</p> <p>b. für Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche nach Artikel 71b Absatz 1 Buchstabe a;</p> <p>c. für den Anbau von Pilzen.</p>	<p><b>ohne die Partizipation mit anderen Parzellen am Produktionssystem auszuschliessen.</b></p> <p>5 Die VSKP begrüsst die Ausnahme bei der Krautvernichtung</p>
Gliederungstitel nach Art. 71a	<b>4. Abschnitt: Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen</b>	
Art. 71b	<p>1 Der Beitrag für die funktionale Biodiversität wird als Beitrag für Nützlingsstreifen pro Hektare in der Tal- und Hügelzone ausgerichtet und abgestuft nach:</p> <p>a. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche;</p> <p>b. Nützlingsstreifen in folgenden Dauerkulturen:</p> <p>1.Reben;</p> <p>2.Obstanlagen;</p> <p>3.Beerenkulturen;</p> <p>4.Permakultur.</p> <p>2 Die Nützlingsstreifen müssen vor dem 15. Mai gesät werden. Es dürfen nur Saatmischungen verwendet werden, die</p>	<p>Da die Wirkung von Nützlingsstreifen auf Schädlinge im Ackerbau nach wie vor ungenügend belegt ist, erachtet die VSKP die Förderung von Nützlingsstreifen mit Produktionssystembeiträgen als falsch. Die VSKP erachtet es jedoch als sinnvoll, Nützlingsstreifen im Rahmen der Biodiversitätsförderung weiterhin zu fördern und sowohl in der Praxis wie auch in der Forschung weiter zu entwickeln.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>vom BLW bewilligt wurden.</p> <p>3 Auf offenen Ackerflächen sind die Nützlingsstreifen auf einer Breite von Minimum 3 <del>5</del> Metern anzusäen und müssen die ganze Länge der Ackerkultur bedecken.</p> <p>4 In Dauerkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b müssen die Nützlingsstreifen zwischen den Reihen angesät werden, insgesamt mindestens 5 Prozent der Fläche der Dauerkultur bedecken und während vier aufeinanderfolgenden Jahren am selben Ort verbleiben. Es dürfen nur Saatmischungen für mehrjährige Nützlingsstreifen verwendet werden.</p> <p>5 Nur die mehrjährigen Nützlingsstreifen dürfen befahren werden.</p> <p>6 Zwischen dem 1. August und dem 1. März dürfen nur mehrjährige Nützlingsstreifen geschnitten werden. Sie dürfen nur bis zur Hälfte der Fläche einer Dauerkultur geschnitten werden.</p> <p>7 In den Nützlingsstreifen sind die Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nicht erlaubt. Zulässig sind Einzelstock- oder Nesterbehandlungen von Problempflanzen.</p> <p>8 In Kulturen nach Absatz 1 Buchstabe b dürfen in den Reihen, in denen ein Nützlingsstreifen besteht, zwischen dem 15. Mai und dem 15. September keine Insektizide ausgebracht werden.</p>	<p>3 Die Bestimmung in Absatz 3 muss so angepasst werden, dass keine maximale Breite definiert werden. Eine minimale Breite von 3 Meter wird von der VSKP begrüsst.</p> <p>6 Die Nützlingsstreifen müssen je nach Mischung im Frühling oder im Herbst ausgesät werden können, was mehr Flexibilität in Bezug auf die angrenzende Kultur ermöglicht.</p>
Gliederungstitel nach Art. 71b	<b>5. Abschnitt: Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit</b>	

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 71c	<p>1 Der Beitrag für die Humusbilanz wird pro Hektare Ackerfläche ausgerichtet, wenn:</p> <p>a. mindestens drei Viertel der Ackerfläche des Betriebs einen Anteil von weniger als 10 Prozent Humus aufweisen;</p> <p>b. für die Ackerfläche des Betriebs gültige Bodenuntersuchungen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 vorliegen; und</p> <p>c. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin für die Ackerfläche des Betriebs alle benötigten Angaben im Humusbilanzrechner von Agroscope, Version 1.0.2009.114, eingetragen und nachgeführt hat.</p> <p>2 Keine Beiträge werden ausgerichtet für:</p> <p>a. Betriebe mit weniger als 3 Hektaren offener Ackerfläche;</p> <p>b. Spezialkulturen, ausser Tabak;</p> <p>c. Freilandkonservengemüse.</p> <p>3 Ein Zusatzbeitrag wird ausbezahlt:</p> <p>a. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton grösser ist als ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn:</p> <p>1. die Humusbilanz nach Absatz 1 der letzten vier Jahre vor dem Beitragsjahr im Durchschnitt nicht negativ ist;</p> <p><del>2. keine Fläche eine Bilanz von über 800 kg Humus pro Hektare oder unter 400 kg Humus pro Hektare aufweist.</del></p> <p>b. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton kleiner ist als oder gleich ist wie ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent</p>	<p>Die VSKP begrüsst die Massnahme.</p> <p>3 Eine Differenzierung des Zielwertes für den Erhalt des Zusatzbeitrages je nach Bodeneigenschaften erachtet die VSKP sehr zu komplex. Es kann davon ausgegangen werden, dass die aktuelle Formulierung nicht verstanden wird und zu einem erheblichen administrativen Aufwand für die Landwirte und die Verwaltung führen wird. Die VSKP würde es daher begrüssen, wenn der Bund die Formulierung unter Ziff. 3, lit. a und b nochmals überprüfen und vereinfachen könnte, um eine praxistaugliche Umsetzung zu ermöglichen.</p> <p>Erste Erfahrungen mit dem Humusrechner haben gezeigt, dass in einer durchschnittlichen Fruchtfolge eines gemischten Betriebes die vom Bund vorgeschlagene Limite von 800 kg Humus pro Hektare und Jahr durchaus überschritten werden kann. Beispielsweise mit dem Einsatz von Mist in Kombination mit Kunstwiesen ist gemäss Humusbilanz durchaus ein Humusaufbau &gt;800 kg Hektare und Jahr möglich. Um Betriebe mit ausgewogenen Fruchtfolgen und Hofdüngereinsatz nicht zu bestrafen ist die VKSP daher der Meinung, dass weder Maximal- noch Minimalwerte je Parzelle vorge-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Humus, wenn:</p> <p>1. die Humusbilanz nach Absatz 1 der letzten vier Jahre vor dem Beitragsjahr im Durchschnitt mindestens 100 kg Humus pro Hektare beträgt;</p> <p><del>2. keine Fläche eine Bilanz von über 800 kg Humus pro Hektare oder unter 400 kg Humus pro Hektare aufweist.</del></p>	<p>geben werden dürfen. Die Humusbilanz soll gesamtbetrieblich beurteilt werden.</p>
Art. 71d	<p>Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens</p> <p>1 Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens wird pro Hektare ausgerichtet für:</p> <p>a. Hauptkulturen auf offener Ackerfläche; b. Reben.</p> <p>2 Für Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstabe a, mit Ausnahme von Gemüse- und Beerenkulturen sowie Gewürz- und Medizinalpflanzen, wird der Beitrag ausgerichtet, wenn:</p> <p>a. nach einer Hauptkultur, die vor dem 15. Juli geerntet wurde, eine weitere Kultur, eine Zwischenkultur oder Gründüngung bis zum 31. August angelegt wird; ausgenommen sind Flächen, auf denen Winterraps angesät wird;</p> <p>b. nach einer Hauptkultur, die zwischen dem 16. Juli und vor dem 30. September geerntet wurde, eine Zwischenkultur oder Gründüngung bis zum 10. Oktober angelegt wird; ausgenommen sind Flächen, auf denen Winterkulturen angesät werden.</p> <p>3 Die Zwischenkulturen und Gründüngung nach Absatz 2 Buchstabe b müssen mindestens bis zum 15. Februar des</p>	<p>Die VSKP begrüsst das Produktionssystem und erachtet die vorgeschlagenen Termine für die Praxis als umsetzbar.</p>



<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>folgenden Jahres bestehen bleiben.</p> <p>4 Der Beitrag für Gemüse- und Beerenkulturen sowie Gewürz- und Medizinalpflanzen wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der entsprechenden Fläche mit einer Kultur oder einer Zwischenkultur bedeckt sind.</p> <p>5 Der Beitrag für Reben nach Absatz 1 Buchstabe b wird ausgerichtet, wenn</p> <p>a. gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der Rebfläche begrünt sind;</p> <p>b. Traubentrester auf die Rebfläche des Betriebs zurückgebracht und verteilt wird.</p> <p>6 Die Traubentrestermenge nach Absatz 5 Buchstabe b muss mindestens der Menge entsprechen, die aus dem Traubenertrag auf dem Betrieb anfällt.</p> <p>7 Die Anforderungen nach den Absätzen 2–6 müssen während vier aufeinanderfolgenden Jahren auf dem gesamten Betrieb eingehalten werden.</p>	
Art. 71e	<p>Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung</p> <p>1 Der Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung von Hauptkulturen auf der Ackerfläche wird pro Hektare ausgerichtet für die Bodenbearbeitung bei Direktsaat, bei Streifenfrässaat oder Streifensaat (Strip-Till) oder bei Mulchsaat.</p> <p>2 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn:</p>	<p>Die VSKP begrüsst die Weiterführung der Beiträge für reduzierte Bodenbearbeitung im Rahmen der Produktionssysteme. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass sich die Programme bewähren.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. folgende Anforderungen erfüllt sind:</p> <p>1. bei Direktsaat: höchstens 25 Prozent der Bodenoberfläche während der Saat bewegt;</p> <p>2. bei Streifenfrässaat oder Streifensaat: höchstens 50 Prozent der Bodenoberfläche vor oder während der Saat bearbeitet;</p> <p>3. bei Mulchsaat: pfluglose Bearbeitung des Bodens.</p> <p>b. der Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin die Voraussetzungen nach Artikel 71d Absätze 2-4 erfüllt;</p> <p>c. die zum Beitrag berechtigende Fläche mindestens <del>50</del> <b>60</b> Prozent der Ackerfläche des Betriebs umfasst;</p> <p>d. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur der Pflug nicht eingesetzt wird und beim Einsatz von Glyphosat die Menge von 1,5 kg Wirkstoff pro Hektare nicht überschritten wird.</p> <p>3 Keine Beiträge werden ausgerichtet für das Anlegen von:</p> <p><del>a. Kunstwiesen mit Mulchsaat;</del></p> <p>b. Zwischenkulturen;</p> <p>c. Weizen oder Triticale nach Mais.</p> <p><del>4 Die Anforderungen nach Absatz 2 müssen während vier aufeinanderfolgenden Jahren eingehalten werden.</del></p>	<p>2c Die Festlegung eines minimalen Prozentanteils der Ackerfläche, der nach den Vorgaben des Programmes bewirtschaftet werden muss, erachtet die VSKP in Anbetracht der angestrebten Reduktion von PSM nicht als zielführend. Den Betrieben muss die nötige Flexibilität gewährt werden.</p> <p>3c Aus der Sicht der VSKP ist es nicht nachvollziehbar, weshalb das Anlegen einer Kunstwiese durch Mulchsaat nicht gefördert wird. Das Anlegen einer Kunstwiese als Hauptkultur unterscheidet sich nicht gegenüber der Ansaat von anderen Hauptkulturen.</p> <p>.</p> <p>4 Die VSKP erachtet eine 4-jährige Verpflichtungsdauer als falsch. Die reduzierte Bodenbearbeitung soll von Jahr zu Jahr, situativ, nach agronomischen Grundlagen angewendet werden und nicht aufgrund einer Verpflichtungsdauer.</p>
Gliederungstitel nach Art. 71e	<b>6. Abschnitt: Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz</b>	

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 71f	<p>1 Der Beitrag für Klimamassnahmen wird als Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz auf der offenen Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet.</p> <p>2 Er wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich die Zufuhr an Stickstoff 90 Prozent des Bedarfs der Kulturen nicht übersteigt. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz. Anwendbar sind die Versionen der «Wegleitung Suisse-Bilanz» mit Geltung ab dem 1. Januar des jeweiligen Jahres und mit Geltung ab dem 1. Januar des vorangehenden Jahres. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann wählen, welche der Versionen er oder sie einhalten will.</p>	<p>Die VSKP begrüsst das neue Programm. Die VSKP ist der Ansicht, dass Betriebe, die heute mit einer reduzierten N-Düngung effizient arbeiten und somit zur direkt zur Reduktion von N-Überschüssen/Verlusten gemäss OSPAR beitragen, ein Anrecht auf eine Entschädigung haben.</p>
Gliederungstitel nach Art. 71f	<p><b>7. Abschnitt: Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere</b></p>	
Art. 71g	<p>Beitrag</p> <p>Der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere wird pro Hektare Grünfläche ausgerichtet sowie abgestuft nach dem Rohproteingehalt der zugeführten betriebsfremden Futtermittel und nach:</p> <p>a. Grünflächen für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen;</p> <p>b. Grünflächen für andere raufutterverzehrende Nutztiere.</p>	<p>Die VSKP äussert sich grundsätzlich nicht zu Themen die schwerpunktmässig die Tierhaltung betreffen. Im Hinblick auf die mögliche Weiterentwicklung von GMF möchten wir jedoch darauf hinweisen, dass eine Verfütterung von Kartoffeln an Kühe und Rinder nach wie vor uneingeschränkt möglich sein muss und Kartoffeln zwingend als Grundfutter eingestuft werden müssen.</p>
Art. 71h	<p>Voraussetzungen</p> <p>1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn der Anteil Rohprotein in der Trockensubstanz der zugeführten betriebsfremden Futtermittel für die Fütterung der raufutterverzehrenden</p>	

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>Nutztiere folgende maximalen Anteile nicht überschreitet:</p> <p>a. Stufe 1: 18 Prozent; b. Stufe 2: 12 Prozent.</p> <p>2 Er wird nur ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb pro Hektare Grünfläche ein Mindestbestand von 0,20 GVE an raufutterverzehrenden Nutztieren gehalten wird.</p>	
<p>Art. 71i</p>	<p>Betriebsfremde Futtermittel</p> <p>1 Zugeführt werden dürfen folgende betriebsfremde Futtermittel:</p> <p>a.in Stufe 1: Gras und grüne Getreidepflanzen frisch, siliert oder getrocknet, unabhängig von ihrem Anteil Rohprotein in Trockensubstanz;</p> <p>b.in den Stufen 1 und 2:</p> <p style="padding-left: 40px;">1.Getreidekörner ganz, gequetscht, gemahlen oder in Flocken, unabhängig von ihrem Anteil Rohprotein in der Trockensubstanz, sofern keine anderen Komponenten zugemischt sind;</p> <p style="padding-left: 40px;">2.Milchpulver für Kälber, Lämmer und Gizzi Zicklein.</p> <p>2 Nicht als betriebsfremd gelten Futtermittel und Rohprodukte:</p> <p>a. die auf dem Betrieb produziert und ausserhalb des Betriebs verarbeitet wurden;</p> <p>b. die als Futtermittel oder als Nebenprodukte aus der Le-</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>bensmittelverarbeitung auf den Betrieb zurückgeführt werden; und</p> <p>c. denen keine Komponenten zugemischt sind, die nicht vom Betrieb stammen; die Zumischung von Mineralsalzen, Spurenelementen und Vitaminen ist erlaubt.</p> <p>d. die beim Weiden der Tiere auf einer nicht zum Betrieb gehörenden Grünfläche aufgenommen werden.</p>	
<b>Art. XX</b>	<p><b>Beitrag für die Bewirtschaftung von leguminosenreichen Kunstwiesen mit reduzierter N-Düngung</b></p> <p><b>1. Der Beitrag wird je Hektare Kunstwiese, die mit reduzierter N-Düngung geführt wird, ausgerichtet</b></p> <p><b>2. Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn eine Kunstwiese mit maximal 30 kg N pro Hektare und Jahr gedüngt wird</b></p>	<p>Die VSKP erachtet die vorgeschlagenen Massnahmen zur Reduktion der N- Verluste/Überschüsse gemäss OSPAR als nicht ausreichend. Um die Massnahmen zu erweitern, schlägt die VSKP eine zusätzliche Massnahme zur Förderung von leguminosenreichen Kunstwiesen (M- und L-Mischungen) vor. Den Betrieben wird so eine Massnahme bereitgestellt, die einerseits die einheimische Futtermittelproduktion anregt und andererseits eine effiziente Bewirtschaftung von Kunstwiesen fördert.</p>
Art. 78–81 (2. Abschnitt)	Aufgehoben	
Gliederungstitel vor Art. 82	<p><b>6. Kapitel: Ressourceneffizienzbeiträge</b></p> <p><b>1. Abschnitt: Beitrag für den Einsatz von präziser Applikationstechnik</b></p>	
Art. 82 Abs. 1 und 6	<p>1 Für die Anschaffung von Neugeräten mit präziser Applikationstechnik zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln wird ein einmaliger Beitrag pro Pflanzenschutzgerät ausgerichtet. <b>Zur präzisen Applikationstechnik zählen auch Lenksysteme, das Nachrüsten von Lenksystemen, Kamerasysteme, Verschieberahmen und dergleichen für eine präzise mechanische Unkrautbekämpfung, Düngung und Aussaat.</b></p> <p>6 Die Beiträge werden bis 2024 ausgerichtet.</p>	<p>Die Entwicklung geht viel zu langsam voran. Die Einsatzfenster für Lohnunternehmer, die diese Technologien heute anbieten, sind witterungsbedingt viel zu kurz für den grossflächigen Einsatz. Häufig kommt auch zu schwere Technik zum Einsatz.</p> <p>Die VSKP fordert zudem, dass der Bund das RTK-Signal von Swisstopo allen Betrieben gratis zur Verfügung gestellt wird. Dieses Signal muss von möglichst breiten Kreisen genutzt werden können.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<b>2. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998</b>		
Gliederungstitel nach Art. 27	<b>5. Abschnitt: Futtermittel</b>	
Art. 28	<p>Grundfutter</p> <p>Als Grundfutter gelten:</p> <p>a. Futter von Grünflächen und Streueflächen: frisch, siliert oder getrocknet sowie Stroh;</p> <p>b. Ackerkulturen, bei welchen die ganze Pflanze geerntet wird: frisch, siliert oder getrocknet (ohne Maiskolbenschrot);</p> <p>c. unverarbeitete Kartoffeln (<b>inkl. Sortierabgang</b>), Futterrüben, Zuckerrüben, <del>und</del> Zuckerrübenschnitzel (auch getrocknet), <b>und Zuckerrübenblätter</b>;</p> <p>d. Abgang und Nebenprodukte aus der Obst- <del>und</del>, Gemüse <b>und Kartoffelverarbeitung (auch getrocknet)</b>.</p>	<p>c. bei Kartoffeln müssen auch die Sortierabgänge zu den unverarbeiteten Kartoffeln zählen.</p> <p>d. es ist klar festzuhalten, dass die Nebenprodukte der Kartoffelverarbeitung zu den Grundfuttermitteln zuzählen sind. Diese Verarbeitungsprodukte sind auch in getrocknetem Zustand zum Grundfutter zu zählen.</p> <p>.</p>
<b><i>Neu, nicht in Vernehmlassung</i></b> <b>Strukturverbesserungsverordnung, SVV vom 7. Dezember 1998</b>		
Art. 44 Abs. 1 Bst. e	<p>Bauliche Massnahmen</p> <p>1 Eigentümer und Eigentümerinnen, die den Betrieb selber bewirtschaften, können Investitionskredite erhalten für:</p> <p>e. Massnahmen zur Verbesserung der Produktion von Spezialkulturen und deren Marktanpassung sowie für die Er-</p>	<p>Die VSKP fordert die Ausweitung von Massnahmen zur Förderung von robusten und resistenten Sorten bei Dauerkulturen</p> <p>Es ist wichtig, dass die Bauernfamilien unterstützt werden, Sorten zu nutzen, die einen geringeren Einsatz von PSM erfordern.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>neuerung von Dauerkulturen, <b>insbesondere hin zu robusten oder resistenten Sorten, die einen reduzierten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erfordern</b>, ausgenommen Maschinen und mobile Einrichtungen;</p>	<p>Die Massnahme ist nachhaltig und anwendbar für Betriebe, die ihre Dauerkulturen erweitern oder erneuern wollen. Die Massnahme ist Teil eines umfassenden Nachhaltigkeitsansatzes. Die Pflege und Erhaltung der Kultur muss gewährleistet sein.</p> <p>Die Kosten für das Ersetzen oder neu Anpflanzen von Dauerkulturen sind sehr hoch. Die Bauernfamilie muss für das Risiko entschädigt werden, das sie mit der Wahl einer auf dem Markt weniger bekannten Sorte eingeht oder einen geringeren Ertrag erwirtschaftet. Die derzeitige Entschädigung ist nicht hoch genug, um den Ersatz der Dauerkulturen durch robuste oder resistente Sorten zu fördern.</p> <p>Zudem fordert die VSKP zusätzliche a-fonds-perdu-Beiträge für Investitionen in präzise Applikationstechnik im Ackerbau. Darunter fallen beispielsweise Bandspritzeinrichtungen oder Robotertechnik.</p>
<b>Geänderte Anhänge der Direktzahlungsverordnung</b>		
<p>Anhang 1, Ziffer 2.1.5 und 2.1.7</p>	<p>2.1.5 Die Phosphorbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss gesamtbetrieblich dem Bedarf der Kulturen entsprechen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln verordnen. Betriebe, die mit Bodenanalysen nach einer anerkannten Methode eines anerkannten Labors den Nachweis erbringen, dass die Böden unterversorgt sind, können mit Einbezug eines gesamtbetrieblichen Düngungsplanes einen höheren Bedarf geltend machen. Wenig intensiv genutzte Wiesen dürfen dabei nicht aufgedüngt werden. Vorbehalten bleibt Ziffer 2.1.6.</p> <p>2.1.7 Die Stickstoffbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbi-</p>	<p>Die VSKP unterstützt die Streichung der 10%-Toleranz sofern:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die GRUD-Werte anhand von Praxisdaten überarbeitet werden</li> <li>- Die Bilanz «rollend» geführt werden kann, bzw. der Bilanzsaldo vom Vorjahr auf das Folgejahr übernommen werden kann. Wird im Jahr 2021 z.B. ein Saldo von 105% erreicht, sollen die 5% dem Jahr 2022 abgezogen werden. Die Einhaltung der Bilanz soll anhand eines dreijährigen Mittels überprüft werden</li> </ul>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	lanz muss gesamtbetrieblich des Bedarf der Kulturen entsprechen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln vorsehen.	
Anhang 1, Ziffer 6.1a.3	<p>Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Massnahmen zur Reduktion der Abdrift und der Abschwemmung gemäss den Weisungen des BLW vom 26. März 2020 betreffend der Massnahmen zur Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln getroffen werden. Ausgenommen ist die Anwendung in geschlossenen Gewächshäusern. Folgende Punktzahl gemäss den Weisungen muss erreicht werden:</p> <p>a. Reduktion der Abdrift: mindestens 1 Punkt;  b. Reduktion der Abschwemmung auf Flächen mit mehr als 2 Prozent Neigung, die in Richtung Gefälle <b>weniger als 100 Meter</b> an Oberflächengewässer, <del>Strassen oder Wege</del> angrenzen: mindestens 1 Punkt</p>	<p>Die VSKP erachtet eine Verschärfung der erst vor kurzem neu eingeführten Regelung gegen die Abschwemmung von PSM ist nicht fachgerecht, zumal die Wirkung der neuen Massnahme noch gar nicht abgeschätzt werden kann. Die bisherige Regelung ist weiterzuführen.</p> <p>Praktisch alle Landwirtschaftspartellen der Schweiz sind über einen Flurweg oder eine Strasse erschlossen. Für die Erreichung des geforderten Punktes braucht es in vielen Fällen einen bewachsenen Pufferstreifen von 6 Meter. Die neue Regelung würde in der Praxis dazu führen, dass auf vielen Flächen mit 2% Neigung und mehr ein 6-Meter-Pufferstreifen angelegt werden müssten, denn die meisten Massnahmen aus den BLW-Weisungen gegen die Abschwemmung sind nicht ohne weiteres bei allen Kulturen umsetzbar. Weiter macht die Massnahme keinen Sinn, wenn die Strasse oder der Flurweg nicht entwässert ist oder die Entwässerung nicht in ein Gewässer abgeleitet wird.</p> <p>Die VSKP ist grundsätzlich der Ansicht, dass das Anlegen von Pufferstreifen entlang von entwässerten Flurwegen eine sinnvolle Massnahme zur Verringerung der Punkteinträge ist. Aus dem Berner Pflanzenschutzprojekt konnte die Erfahrung gewonnen werden, dass durch einen finanziellen Anreiz das Anlegen von Pufferstreifen durchaus grossflächig praktiziert wird. <b>Die VSKP ist daher der Ansicht, dass Pufferstreifen zukünftig analog der heutigen Abgeltung im Kanton Bern finanziell gefördert werden müssen.</b></p>



Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																						
<b>Anhang 7, Ziffer 2.1.1</b>	<b>Der Basisbeitrag beträgt 600 700 Franken pro Hektar und Jahr.</b>	<p>Die VSKP lehnt eine pauschale Kürzung des Basisbetrages um 300.- ab. Die Erhaltung der Produktionsgrundlage erachtet die VSKP als zentral. Die VSKP ist der Ansicht, dass eine Kürzung des Basisbeitrages von maximal 200.- gerechtfertigt ist.</p> <p>Die VSKP würde es stattdessen ausdrücklich begrüßen, wenn Gelder ohne jeglichen ökologischen und gesellschaftlichen Nutzen (Landschaftsqualitätsbeiträge) für eine zielgerichtet und effektive Umsetzung des Absenkpfadens umverteilt würden.</p>																						
Anhang 7, Ziffer 3.1.1	<p>3.1.1 Die Beiträge betragen für:</p> <table border="1" data-bbox="629 727 1335 1193"> <thead> <tr> <th rowspan="3"></th> <th colspan="2">Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen</th> </tr> <tr> <th>I</th> <th>II</th> </tr> <tr> <th>Fr./ha und Jahr</th> <th>Fr./ha und Jahr</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td><b>14 Getreide in weiter Reihe</b></td> <td><b>600</b></td> <td><del>300</del></td> </tr> <tr> <td><b>15 Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche</b></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>    <b>a. min. 100 Tage</b></td> <td></td> <td><b>2800</b></td> </tr> <tr> <td>    <b>b. länger als ein Jahr</b></td> <td></td> <td><b>3300</b></td> </tr> <tr> <td><b>16 Nützlingsstreifen in Dauerkulturen</b></td> <td></td> <td><b>4000</b></td> </tr> </tbody> </table>		Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen		I	II	Fr./ha und Jahr	Fr./ha und Jahr	<b>14 Getreide in weiter Reihe</b>	<b>600</b>	<del>300</del>	<b>15 Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche</b>			<b>a. min. 100 Tage</b>		<b>2800</b>	<b>b. länger als ein Jahr</b>		<b>3300</b>	<b>16 Nützlingsstreifen in Dauerkulturen</b>		<b>4000</b>	<p>Ziff. 14: Die VSKP fordert, dass der Beitrag für Getreide in weiter Reihe 600.-/ha, statt wie vorgeschlagen 300.-/ha, beträgt. Die Massnahme erfordert Anpassungen in der Bewirtschaftung und erschwert eine mechanische Unkrautregulierung massgeblich.</p> <p>Ziff. 15 und 16: Die Nützlingsstreifen ist in die Biodiversitätsbeiträge zu überführen. Der Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche ist zweistufig abzustufen mit min. 100 Tagen, der jedoch dann wieder weggenommen werden kann und den dem Vorschlag des PSB Nützlingsstreifen der min. ein Jahr oder auch mehrjährig stehen gelassen wird.</p>
	Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen																							
	I		II																					
	Fr./ha und Jahr	Fr./ha und Jahr																						
<b>14 Getreide in weiter Reihe</b>	<b>600</b>	<del>300</del>																						
<b>15 Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche</b>																								
<b>a. min. 100 Tage</b>		<b>2800</b>																						
<b>b. länger als ein Jahr</b>		<b>3300</b>																						
<b>16 Nützlingsstreifen in Dauerkulturen</b>		<b>4000</b>																						
Anhang 7, Ziffer 5.2	<p>5.2 Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau</p> <p>5.2.1 Der Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau beträgt pro Hektare und Jahr:</p> <p>a. für Raps, Kartoffeln und Zuckerrüben 800 Fr.</p>	Die VSKP begrüsst den neuen Beitrag für den Verzicht von Pflanzenschutzmitteln im Ackerbau.																						

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. Brotweizen (einschliesslich Hartweizen), Futterweizen, Roggen, Dinkel, Hafer, Gerste, Triticale, Emmer und Einkorn, <b>Hirse</b> sowie Mischungen dieser Getreidearten, <b>Reis</b> , Sonnenblumen, <del>Eiweisse-Erbesen</del> , Ackerbohnen, Lupinen, sowie Mischungen von Eiweisserbsen, Ackerbohnen oder Lupinen mit Getreide zur Verfütterung 400 Fr.	
Anhang 7, Ziffer 5.6	<p>5.6 Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen</p> <p>5.6.1 Der Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen beträgt pro Hektare und Jahr:</p> <p>a. für Raps und Kartoffeln <del>600 Fr.</del> <b>800 Fr.</b></p> <p>b. für die Spezialkulturen ohne Tabak und ohne die Wurzeln der Treibzichorie 1000 Fr.</p> <p>c. für die Hauptkulturen der übrigen offenen Ackerfläche <b>350</b> <del>250</del> Fr.</p> <p><b>x. Beitrag für die Förderung der Bandbehandlung 250 Fr.</b></p>	<p>Die mechanische Unkrautregulierung in Kartoffeln ist aufwändig, erhöht das Erosionsrisiko und hat einen Einfluss auf die Qualität der Ernte, weshalb die VSKP eine Erhöhung des Beitrages von 600.- auf 800.- vorschlägt.</p> <p>c. Die Abgeltung deckt die Zusatzaufwände insbesondere bei den Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche nicht. Die Beitragshöhe ist hier von Fr. 250.— auf Fr. 350.— zu erhöhen.</p> <p>x. die VSKP fordert, dass die Bandbehandlung weiterhin mit 250 Fr./ha unterstützt wird.</p>
Anhang 7, Ziffer 5.7		Die Nützlingsstreifen ist in die Biodiversitätsbeiträge zu überführen (siehe Anhang7, Ziff. 3.1.1)

**BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die Ergänzung der ISLV um die Informationssysteme zur Aufzeichnung des Nährstoffmanagement und der Verwendung von Pflanzenschutzmittel scheint aus der Sicht der VSKP zweckdienlich und sachlich am richtigen Ort. Die VSKP begrüsst eine gute Integration in die bestehenden Datenlandschaft und ein modernes Datenmanagement, welches Mehrfachnutzungen erlaubt und Mehrfacherfassungen und Redundanzen vermeidet. Die Datensicherheit und der Datenschutz müssen zwingend gewährleistet sein. Eine Weitergabe der Daten an weitere Nutzer darf nur mit expliziter Genehmigung der Betriebe geschehen.

Um die Abläufe nicht zu behindern sind alle Akteure auf ein zuverlässiges hochverfügbares System angewiesen. Insbesondere die in Aussicht gestellten Schnittstellen und Datentransfers mit Kantons- und Farmmanagementsystemen begrüsst die VSKP explizit.

Die Rollen und Pflichten bei der Datenerfassung müssen klar definiert sein und es müssen Redundanzen vermieden werden. Aus der Sicht der VSKP bietet sich ein System an, dass die primäre Erfassung einer Lieferung inkl. Mengen und Spezifikationen (wie z.B. Inhaltstoffe) den Lieferanten obliegt und die Empfänger dann lediglich den Empfang quittieren (Meldesystem analog zur Regelung bei den Hofdüngern - HODUFLU).

Für die Bauernfamilien dürfen aus der Erweiterung des Informationssystems keine neuen Kosten entstehen. Die Weiterentwicklung muss auch klar dem Ziel der administrativen Vereinfachung unterstellt sein.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 1 Abs.1	1 Diese Verordnung regelt die Bearbeitung von Daten in folgenden Informationssystemen:  d. zentrales Informationssystem zum Nährstoffmanagement (Art. 164a und 165f LwG); dbis. zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Art. 164b und 165f bis LwG).	Die Ergänzung dieser beiden zentralen Informationssysteme für das Nährstoffmanagement und den Einsatz von Pflanzenschutzmittel in der ISLV macht von der Datenarchitektur her Sinn und hilft dank sinnvoller Verknüpfungen Datenredundanzen zu vermeiden.
Art. 5 Bst. h	h. Die Daten nach Artikel 2 können an folgende Stellen zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben weitergegeben oder von diesen online aus AGIS abgerufen werden (Art. 165c Abs. 3 Bst. d LwG):  h. Bundesamt für Zivildienst	Im Sinne des «Once-Only Prinzips», welches anstrebt, dass Daten vom Betrieb nur einmal deklariert und dann mehrfach genutzt werden, kann ein solcher Zugriff Sinn gewährt werden. Z.B. im Fall, wenn die Einsatzdauer eines Zivildienstleistenden aufgrund von in AGIS hinterlegten Informationen beurteilt wird (wie bspw. BFF-Flächen, Steillagen, usw.)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Grundsätzlich wünscht die VSKP eine so sparsame Datenweitergabe wie möglich, solange die Datenverursacher nicht explizit zu einer solchen zustimmen können.
	<b>5. Abschnitt:</b>  <b>Zentrales Informationssystem zum Nährstoffmanagement</b>	
Art. 14	<p>Daten</p> <p>Das zentrale Informationssystem zum Nährstoffmanagement (IS NSM) enthält folgende Daten:</p> <p>a. Daten zu Düngern, einschliesslich Hof- und Recyclingdüngern, zu Zufuhrmaterialien landwirtschaftlicher und nicht landwirtschaftlicher Herkunft in Unternehmen mit Hof- und Recyclingdüngerabgabe und zu Futtermitteln, einschliesslich <del>Grundfutter</del>, und zu deren Anwendung;</p> <p>b. Daten zu den Unternehmen und Personen, die stickstoff- oder phosphorhaltige Dünger nach Artikel 24b Absatz 1 der Dünger-Verordnung vom 10. Januar 20015 (DüV) oder Kraftfutter nach Artikel 47a Absätze 1 und 2 der Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 20116 (FMV) ab- oder weitergeben, übernehmen oder mit der Ausbringung der Produkte beauftragt sind;</p> <p>c. Daten nach Anhang 1 Ziffern 1.1 und 1.2 zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter oder, sofern das Produkt nach Buchstabe b an eine andere Person abgegeben wird, zur Anwenderin oder zum Anwender;</p> <p>d. Daten zur Menge der abgegebenen, der weitergegebenen oder übernommenen Produkte nach Buchstabe b mit den jeweiligen Nährstoffmengen;</p> <p>e. Daten zur Vereinbarung zwischen dem Kanton und der</p>	<p>a. Aus der Sicht der VSKP macht es Sinn, alle Daten welche im Zusammenhang mit ÖLN / Nährstoffmanagement gesammelt und verarbeitet werden in einem System zu führen. (Dünger- und Kraftfutterlieferungen, Nährstoffbilanz, Ammoniak, Humusbilanz etc.).</p> <p>Eine Mitteilungspflicht nach Art. 164a LWG für Grundfutter wurde vom Parlament abgelehnt. Die VSKP ist der Meinung, dass Daten zu Grundfutterkäufen erst dann im IS NSM erhoben werden sollen, wenn daraus ein direkter Nutzen für die Landwirtschaft besteht (z.B. Automatisierung der Suisse Bilanz).</p> <p>b. und d.: Die eindeutige Identifikation der abgebenden und übernehmenden Akteure über die UID resp. die BUR ist für die Umsetzung erforderlich.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter über die Verwendung von stickstoff- und phosphorreduziertem Futter nach Artikel 82c der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 20137 (DZV).</p>	
<p>Art. 15</p>	<p>Erfassung und Übermittlung der Daten</p> <p>1 Das BLW erfasst die Daten zu Unternehmen und Personen nach Artikel 14 Buchstabe b auf deren Antrag.</p> <p>2 Die Unternehmen und Personen nach Artikel 14 Buchstabe b erfassen:</p> <p>a. die Ab- und Weitergabe von Produkten nach Artikel 14 Buchstabe b an ein Unternehmen oder an eine Bewirtschafterin oder einen Bewirtschafter sowie die Übernahme solcher Produkte von einem Unternehmen oder von einer Bewirtschafterin oder einem Bewirtschafter; die Daten nach Artikel 14 Buchstabe d produktebezogen pro Abgabe, Weitergabe oder Übernahme.</p> <p>b. die Daten nach Artikel 14 Buchstabe d produktebezogen pro Abgabe, Weitergabe oder Übernahme.</p> <p>3 Die Unternehmen, die Hof- und Recyclingdünger abgeben, erfassen jede Übernahme von Zufuhrmaterialien landwirtschaftlicher Herkunft; bei Zufuhrmaterialien nicht landwirtschaftlicher Herkunft ist die jährliche Gesamtmenge ausreichend.</p> <p>4 Für die Erfassung der Daten nach den Absätzen 2 und 3 stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:</p> <p>a. Erfassung direkt im IS NSM;</p> <p>b. Erfassung über eine Schnittstelle für den Datentransfer ans IS NSM; oder</p>	<p>4 Die VSKP begrüsst ausdrücklich die verschiedenen Möglichkeiten zur Einspeisung der Daten ins IS NSM, insbesondere, dass mit 4 b und c. auch ein Einlesen aus dem Farm Management Systemen und kantonalen Systemen ermöglicht werden soll.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>c. Erfassung in einer Applikation eines privaten Anbieters oder eines Kantons.</p> <p>5 Das BLW definiert die Schnittstelle für die Übermittlung von Daten nach Absatz 4 Buchstaben b und c an das IS NSM.</p> <p>6 Datenkorrekturen sind durch die Unternehmen und Personen nach den Absätzen 2 und 3 vorzunehmen.</p> <p>7 Die Übermittlung der Daten nach den Absätzen 2, 3 und 6 zu einem Kalenderjahr muss bis zum <b>31. Januar 15. Januar</b> des Folgejahres abgeschlossen sein.</p> <p>8 Die zuständige kantonale Behörde kann Daten nach Artikel 14 Buchstaben c und d zu einem Kalenderjahr bis Ende März des Folgejahres erfassen, berichtigen oder ergänzen.</p>	<p>5 Die Schnittstelle ist durch das BLW so zu gestalten (Absatz 5), dass sie unkompliziert in anderen Applikationen implementiert werden kann.</p> <p>7 Ein Abschlusstermin ist nötig, etwas später käme allenfalls vielen Betrieben entgegen (z. B. 31. Jan.= Ablauf Kalenderjahr + 1 Monat wäre logischer). Wichtig ist vor allem, dass für möglichst viele Rapporte ein einheitlicher Termin gilt und nicht x verschiedene.</p>
Art. 16	<p>Verknüpfung mit anderen Informationssystemen</p> <p>Die Daten nach Artikel 14 Buchstaben c und e können aus AGIS bezogen werden.</p>	Die bereits in AGIS erfassten Daten sind zu nutzen und nicht ein zweites Mal zu erfassen.
Gliederungstitel nach Art. 16	<b>5a. Abschnitt: Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln</b>	
Art. 16a	<p>Daten</p> <p>Das zentrale Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) enthält folgende Daten:</p> <p>a. Daten zu den Unternehmen und Personen, die Pflanzenschutzmittel oder mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes</p>	Die Anpassungen werden grundsätzlich von der VSKP unterstützt. Die Aufzählung der Daten der mitteilungspflichtigen Personen und Organisationalen, für das in Verkehr bringen sowie für das Anwenden von PSM ist aus der Sicht der VSKP abschliessend.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 20108 (PSMV) in Verkehr bringen;</p> <p>b. Daten nach Anhang 1 Ziffern 1.1 und 1.2 zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter oder, sofern das Pflanzenschutzmittel von einer anderen Person angewendet wird, zur Anwenderin oder zum Anwender <b>(nur für Anwendungen ausserhalb der Landwirtschaft)</b>;</p> <p>c. Daten zu den Unternehmen, die Pflanzenschutzmittel anwenden oder mit der Ausbringung beauftragt sind;</p> <p>d. Daten zu den in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmitteln oder dem mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 PSMV;</p> <p>e. Daten zu jeder beruflichen Mittelanwendung gemäss Artikel 62 Absatz 1bis PSMV.</p>	<p>b. Für Anwendungen in der Landwirtschaft sollen Daten zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter ausreichen, sofern das Mittel von betriebseigenen Arbeitskräften ausgebracht wird.</p>
<p>Art. 16b</p>	<p>Erfassung und Übermittlung der Daten</p> <p>1 Das BLW erfasst die Daten zu Unternehmen und Personen nach Artikel 16a Buchstabe a auf deren Antrag.</p> <p>2 Die Unternehmen und Personen nach Artikel 16a Buchstabe a erfassen:</p> <p>a. die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln oder von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut an ein Unternehmen oder an eine Bewirtschafterin oder einen Bewirtschafter;</p> <p>b. die Daten zu den abgegebenen Pflanzenschutzmitteln oder zu mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut nach Artikel 16a Buchstabe d.</p> <p>3 Unternehmen und Personen, die eine andere Person mit der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 16a Buchstabe c beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Anwenderin oder zum beauftragten Anwender im</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>IS PSM.</p> <p>4 Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter und die Anwenderinnen und Anwender nach Artikel 16a Buchstaben b und c erfassen die Daten der von ihnen beruflich angewendeten Pflanzenschutzmittel nach Artikel 16a Buchstabe e.</p> <p>5 Für die Erfassung der Daten nach den Absätzen 2–4 stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:</p> <p>a. Erfassung direkt im IS PSM; b. Erfassung über eine Schnittstelle für den Datentransfer an das IS PSM; oder c. Erfassung in einer Applikation eines privaten Anbieters oder eines Kantons.</p> <p>6 Das BLW definiert die Schnittstelle für die Übermittlung von Daten nach Absatz 5 Buchstaben b und c an das IS PSM.</p> <p>7 Datenkorrekturen sind durch die Unternehmen und Personen nach den Absätzen 2–4 vorzunehmen.</p> <p>8 Die Übermittlung der Daten nach den Absätzen 2–4 und 7 zu einem Kalenderjahr muss bis zum <b>31. Januar 15. Januar</b> des Folgejahres abgeschlossen sein.</p>	<p>5 Die VSKP begrüsst ausdrücklich die verschiedenen Möglichkeiten zur Einspeisung der Daten ins IS NSM, insbesondere, dass mit 5 b und c. auch ein Einlesen aus dem Farm Management Systemen und kantonalen Systemen ermöglicht werden soll.</p> <p>6 Die Schnittstelle ist durch das BLW so zu gestalten, dass sie unkompliziert in anderen Applikationen implementiert werden kann.</p> <p>8 Ein Abschlusstermin ist nötig, etwas später käme allenfalls vielen Betrieben entgegen (z.B. 31. Jan., Ablauf Kalenderjahr + 1 Monat wäre logischer). Wichtig ist vor allem, dass für möglichst viele Rapporte ein einheitlicher Termin und nicht x verschiedene Termine gelten.</p>
Art. 16c	<p>Verknüpfung mit anderen Informationssystemen</p> <p>Die Daten nach Artikel 16a Buchstabe b können aus AGIS bezogen werden.</p>	<p>Die bereits in AGIS erfassten Daten sind zu nutzen und nicht ein zweites Mal zu erfassen.</p>



<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 27 Abs. 2 und 9 Einleitungssatz	<p>2 Das BLW kann für Studien- und Forschungszwecke sowie für das Monitoring und die Evaluation nach Artikel 185 Absätze 1bis und 1ter LwG Daten gemäss den Artikeln 2, 6 Buchstaben a–d, 10, 14 und 16a dieser Verordnung an inländische Hochschulen und ihre Forschungsanstalten weitergeben. An Dritte ist die Weitergabe möglich, wenn diese im Auftrag des BLW handeln.</p> <p>9 Es kann auf Gesuch hin Daten nach den Artikeln 2, 6, mit Ausnahme der Daten nach Artikel 6 Buchstabe e, 14 und 16a für folgende Dritte online abrufbar machen, sofern das Einverständnis der betroffenen Person vorliegt:</p>	<p>Dies entspricht der gängigen Regelung auch für die beiden neu dazukommenden IS.</p> <p>Grundsätzlich sind Daten ohne explizites Einverständnis nicht an Dritte weiterzuleiten. Für eine allfällige Weiterleitung von Daten müssen diese vollständig anonymisiert sein.</p>
	<p>II</p> <p>Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.</p> <p>III</p> <p>1 Diese Verordnung erhält neu die Anhänge 3a und 3b.</p> <p>2 Anhang 1 wird gemäss Beilage geändert.</p> <p>IV</p> <p>Die Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.</p>	
1. Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV)		<p>Änderungen als Folge von Art.16a u. Art.16b</p> <p>Die VSKP ist einverstanden.</p>
2. Dünger-Verordnung (DüV)		<p>Änderungen als Folge von Art.14 u. Art.15</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		<p>Die VSKP ist einverstanden, Bagatellmengen nicht zu erfassen. Diese müssen jedoch so festgelegt werden, dass nicht grosse Nährstoffmengen in der Gesamtbilanz unberücksichtigt bleiben.</p>
<p>3. Futtermittel-Verordnung (FMV)</p>		<p>Änderungen als Folge von Art.14 u. Art.15</p> <p>Die VSKP ist einverstanden, Bagatellmengen nicht zu erfassen. Diese müssen jedoch so festgelegt werden, dass nicht grosse Nährstoffmengen in der Gesamtbilanz unberücksichtigt bleiben.</p>
<p>Anhang 1</p>		<p>Neuer Verweis in Klammer ergänzt. i.O.</p>
<p>Anhang 3a (Art. 14)</p>		<p>Siehe Bemerkung zu Art. 14 Bst. a</p>
<p>Anhang 3b (Art. 16a)</p>		<p>Siehe Bemerkung zu Art. 16a Bst. b</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<b>BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)</b>		
<b>Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:</b>		
<p>Die VSKP unterstützt die Ziele des Absenkpades für die Reduktion von Risiken aus dem Pflanzenschutz und Überschüsse/Verluste von N und P grundsätzlich. Die VSKP ist jedoch klar der Meinung, dass realistische Ziele gesetzt werden müssen. Konkret bedeutet das, für die Reduktion von N- Überschüssen/ Verlusten ein Reduktionsziel von maximal 10% festzulegen. Sollte ein Reduktionsziel über 10% festgelegt werden, möchte die VSKP darauf hinweisen, dass zusätzlich Massnahmen zur Verlustreduktion nach dem Verursacherprinzip festgelegt werden müssen. Dass der grösste Teil der Nährstoffverluste aus der Tierhaltung stammen ist hinlänglich bekannt. Nährstoffverluste aus dem Einsatz von Mineraldünger nehmen eine untergeordnete Roll ein. <b>Massnahmen zur Reduktion des Mineraldüngereinsatzes (z.B. Lenkungsabgaben auf Mineraldünger) werden von der VSKP daher klar abgelehnt.</b></p>		
<p>Der Ansatz zur Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln lehnt sich an das im Aktionsplan Pflanzenschutzmittel festgelegte Ziel an. Die VSKP unterstützt dieses Ziel. Die VSKP erwartet die Festlegung geeigneter und nachvollziehbarer Indikatoren sowie eine zügige Erstellung der Datenbank (IS PSM), um die Risiken nach ihrem Einsatzbereich differenzieren zu können, was heute noch nicht möglich ist. Die Risiken müssen bis 2027 um 50 % vermindert werden. Angesichts dieser knappen Frist sind dringend Hilfsmittel erforderlich, um den aktuellen Stand bestimmen und die staatlichen und brancheneigenen Massnahmen gezielt ausrichten zu können. Sollten die Zielvorgaben bis 2027 nicht erreicht werden, kann dies keinesfalls der Landwirtschaft zu Lasten gelegt werden, wenn die erforderlichen Instrumente vom Bund nicht rechtzeitig bereitgestellt werden.</p>		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs. 1	1 Diese Verordnung regelt die Reduktionsziele bei Nährstoffverlusten, die Methoden zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste sowie der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und die Beurteilung der Agrarpolitik und der Leistungen der Landwirtschaft unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit.	Die Nährstoffverluste können nicht in direkten Vergleich mit den Überschüssen gestellt werden. Diesem Aspekt ist Rechnung zu tragen. Die in der Vernehmlassung stehende Verordnung legt somit nicht nur einen zu hohen Bezugswert fest; auch das darin vorgesehene Reduktionsziel für Nährstoffverluste ist angesichts der Zielkonflikte, welche die be-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		absichtliche Reduktion hemmen, innert so kurzer Frist unmöglich zu erreichen.
Gliederungstitel nach Art. 10	<b>3a. Abschnitt: Nährstoffverluste in der Landwirtschaft und Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</b>	
Art. 10a	<p>Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste</p> <p>Die Verluste von Stickstoff und Phosphor werden bis zum Jahr 2030 um <b>mindestens 20 10</b> Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 reduziert.</p>	<p>Ein Ziel von 20%, wie vorgeschlagen, in einem so kurzen Zeitrahmen bis 2030 ist unrealistisch und unerreichbar, weshalb die VSKP die vorgeschlagenen Zielgrösse ablehnt. Stattdessen schlägt die VSKP ein SMART-Ziel (messbar, akzeptabel, realistisch und zeitgebunden) von 10 % bis 2030 vor.</p> <p>Für Stickstoff wäre die auszugleichende Differenz zwischen den in der Konsultation vorgeschlagenen Massnahmen, die auf 6,1 % geschätzt werden, und dem 10 %-Ziel bereits durch andere Massnahmen durch Verordnungen und Branchenmassnahmen erheblich.</p> <p>Mit den vorgeschlagenen Massnahmen werden die Reduktionen der N-Verluste auf S.37/38 des Verordnungspaketes mit 6,1% eingeschätzt. Die VSKP fordert den Bund auf, aufzuzeigen, wo das zusätzliche Reduktionspotential von 13,9% liegt.</p>
Art. 10b	<p>Methode zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste</p> <p>Zur Berechnung des Stickstoff- und Phosphorverluste gemäss Artikel 10a wird eine nationale Input-Output-Bilanz-Methode für die Schweizer Landwirtschaft verwendet («OSPAR-Methode»). Massgebend ist die Publikation Agroscope Science Nr. 100 / 2020. <b>Zusätzliche Indikatoren</b></p>	<p>Die OSPAR-Methode hat bekanntermassen viele Mängel und Schwächen. Aus unserer Sicht reicht die OSPAR-Methode allein nicht aus, damit die Landwirtschaft die erzielte Reduktion der Nährstoffverluste, gefordert in Art. 6a des LwG, nachweisen kann. Es braucht darum zusätzliche Indikatoren und Ergänzungen zur OSPAR-Methode, damit der Nachweis möglich wird.</p> <p>Die Anwendung der OSPAR-Methode erfordert zusätzliche</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p><b>sind zu nutzen, um die Wirkung der getroffenen Massnahmen zu bewerten und nachzuweisen.</b></p>	<p>Indikatoren, um die Wirkung der getroffenen Massnahmen zu bewerten und nachzuweisen. Andernfalls wird die Wirkung der durchgeführten Massnahmen nicht unbedingt sichtbar sein. Um kohärent zu sein, sollte sich das System nicht auf die Flüsse in und aus der Landwirtschaft beschränken, sondern auch den Konsum mit einbeziehen.</p>
Art. 10c	<p>Methode zur Berechnung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</p> <p>1 Das Risiko gemäss Artikel 6b des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 wird durch Addition der mit der Verwendung der einzelnen Wirkstoffe verbundenen Risiken ermittelt.</p> <p>2 Die Risiken werden jährlich pro Wirkstoff wie folgt berechnet:</p> <p>a. für Oberflächengewässer für jeden Wirkstoff durch Multiplikation des Risikowertes für Wasserorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor;</p> <p>b. für naturnahe Flächen durch Multiplikation des Risikowertes für Nichtzielorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor;</p> <p>c. für das Grundwasser durch Multiplikation des Risikowertes für die potenzielle Metabolitenbelastung im Grundwasser mit der behandelten Fläche.</p>	<p>Die VSKP unterstützen dieses Ziel. Die VSKP erwartet die Festlegung geeigneter und nachvollziehbarer Indikatoren sowie eine zügige Erstellung der Datenbank, um die Risiken nach ihrem Einsatzbereich differenzieren zu können, was heute noch nicht möglich ist. Die Risiken müssen bis 2027 um 50 % vermindert werden. Angesichts dieser knappen Frist sind dringend Hilfsmittel erforderlich, um den aktuellen Stand bestimmen und die staatlichen und brancheneigenen Massnahmen gezielt ausrichten zu können. Sollten die Zielvorgaben bis 2027 nicht erreicht werden, kann dies keinesfalls der Landwirtschaft zu Lasten gelegt werden, wenn die erforderlichen Instrumente vom Bund nicht rechtzeitig bereitgestellt werden.</p>